VERORDNUNG (EWG) Nr. 1349/73 DES RATES

vom 15. Mai 1973

zur Festsetzung der Interventionspreise für Rohreis für das Wirtschaftsjahr 1973/1974

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Interventionspreise für Rohreis für Arles und Vercelli müssen nach den Regeln des Artikels 4 Absatz 3 der Verordnung Nr. 359/67/EWG von dem Richtpreis für geschälten Reis abgeleitet werden, der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1348/73 des Rates vom 15. Mai 1973 zur Festsetzung des Richtpreises für geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 [3] festgesetzt worden ist.

Die Anwendung dieser Regeln führt dazu, die Interventionspreise für Arles und Vercelli auf einen einheitlichen Betrag festzusetzen, und zwar höher als für das vorhergehende Wirtschaftsjahr —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Die Interventionspreise für Rohreis für Arles und Vercelli werden für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 auf 13,13 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Mai 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

---

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

(3) Siehe Seite 11 dieses Amtsblatts.